ÄUBERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN NACH ART. 107 ABS. 4 BAYBO

0.1 Einfriedungen

Art: Maschendrahtzaun mit Heckenhinterpflanzung stras-

senseitig; der Zaun ist auf die festgesetzte Ein-

zäunungslinie -vgl. Ziffer 9.3- zu setzen.

Höhe: über Straßen- bzw. Gehsteigoberkante höchstens

1,50 m

Ausführung: verzinkter Maschendraht mit Stahlrohr oder Eisen-

säulen. Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Pflanzen. Die Hecken sind im Schnitt auf Zaunhöhe

zu halten.

Vorgärten: die Vorgärten sowie die privaten Grünflächen zwischen

Zaun und Straße sind gärtnerisch anzulegen und in

gepflegtem Zustand zu halten.

0.2 Garagen

0.2.1 Garagen sind dem Hauptgebäude eines Betriebes gestaltungsmäßig

anzugleichen; Kellergaragen sind unzulässig.

0.3 Gebäude

0.3.1 Die einzelnen Baukörper eines Betriebes sind architektonisch

aufeinander abzustimmen.

Co.3.2 Zur planlichen Festsetzung Ziffer 2.1.4

Dachform: FD = Flachdach

SD = Satteldach

Dachneigung: $\zeta = 28^{\circ}$ (Maximal)

Dachdeckung: zulässig sind Wellplatten und Pfannen in dunklen

Farben, bei Flachdächern Kiespreßplatten oder

ähnliches

Traufhöhe: gesamte Traufhöhe talseitig nicht über 9,00 m

ab OK gewachsenem Boden